

wohl, als die Eltern des Bräutigams, hier gegenwärtig und in die Heirath einwilligend und forderten uns auf, ihre vorhabende Ehe abzuschliessen, welche vor der Hauptthüre unsres Gemeindehauses, zum erstenmal am Sonntage den vier und zwanzigsten des Monats August des Jahres Tausend acht hundert und siebenzehn um zwölf Uhr des Mittags und zum zweitenmale am Sonntage den ein und dreissigsten des Monats August des Jahres Tausend achthundert und siebenzehn um zwölf Uhr des Mittags verkündigt und dem Gesetz gemäss angeschlagen wurde.

Da uns keine Minrede gegen diese Ehe bekannt gemacht wurde, so haben wir obiger Aufforderung Genüge geleistet, alle obengemelten und übergebenen Belege abgelesen, sedann das Kapitel 6 des Titels von der Ehe aus dem Civilgesetzbuche vorgelesen, und darauf den Bräutigam und die Braut gefragt, ob sie gesonnen seien, sich als Mann und Frau zu ehelichen; da nun jedes derselben einzeln und bestimmt auf diese Frage bejahend antwortete, so erklären wir im Namen des Gesetzes, dass Franz Christian Krieger und Maria Elisabetha Karolina Schmitt durch das Band der Ehe verbunden sind.

Worüber wir gegenwärtige Urkunde in Gegenwart der nachfolgenden vier Zeugen: Friedrich Braun, drei und dreissig Jahr alt, Färber, wohnhaft zu Wolfstein, Schwager des ^{unruh} Ehemannes, Daniel Böhmer, sieben und dreissig Jahr alt, wohnhaft am letzteren Orte, ebenfalls Schwager des neuen Ehemannes; Heinrich König, acht und zwanzig Jahr alt, Bader, ebendaselbst wohnhaft, und Schwager der jungen Eheleute, und Ludwig Krieger dreissig Jahr alt, ^{möglich} Rothgerber, in gedachtem Wolfstein, Bruder des neuen Ehemannes und Onkel der neuen Ehefrau getestigt und mit denselben den jungen Eheleuten und den anwesenden Eltern derselben nach geschehener Vorlesung, unterzeichnet haben.

Franz Christian Krieger, Schmitt, Karolina Krieger,
Maria Elisabetha Karolina Schmitt, Christian Krieger, Maria Elisabetha Theobald, Ludwig Krieger, Friedrich Braun, Heinrich König,
Daniel Böhmer.
V o g t.